

## Trauerfeiern und Bestattungen Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus

Aufgrund des aktuellen Infektionsschutzgesetzes, der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) und weiteren Vorgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg ebenfalls zu infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 sind auf allen Aalener Friedhöfen folgende Regelungen einzuhalten:

- Für Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete gilt momentan für innen und außen eine Obergrenze für die Teilnehmerzahl **von max. 30 Personen (einschließlich alle Mitwirkende wie z. B. Bestatter, Friedhofsmitarbeiter, Geistlichen)**. Diese Personenzahl gilt, wenn der Schwellenwert von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten ist. Trauerfeiern können auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Die Einhaltung der Hygieneregeln der Corona-Verordnung muss sichergestellt sein. Für die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ist die Teilnehmerzahl für die Trauerhallen begrenzt.
- Bei Bestattungen innen und außen sowie in Trauerhallen gilt die Maskenpflicht (Ausnahme: ärztliche Bescheinigung). Hierbei handelt es sich um FFP2-Masken oder medizinische Masken. Außerdem ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt auch im Freien.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absatz 1 CoronaVO ist nur nach vorheriger Anmeldung bei den Veranstaltenden zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird.
- Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten muss von dem Angehörigen, der den Sterbefall anmeldet (Nutzungsberechtigter), eine Teilnehmerliste mit Namen und Kontaktdaten geführt werden. Diese Liste ist für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und muss auf Verlangen der zuständigen Behörde übermittelt werden.
- Gemeindegang ist nicht zulässig.
- Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.
- Zur Reduzierung der Infektionsrisiken besteht die Möglichkeit der Handdesinfektion. Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind so weit wie möglich zu vermeiden.
- Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus ( z.B. Kopfschmerzen, Schnupfen, Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns) aufweisen.

Die Stadt Aalen bietet angesichts der Corona-Krise folgendes an:

Seite  
2/2

- Wünschen Angehörige eine spätere Bestattung, so ist das bei Urnenbeisetzungen grundsätzlich möglich. Die Friedhofsverwaltung bietet dazu eine kostenlose Aufbewahrung der Urnen bis zur Beisetzung an.

**Bei weiteren Fragen zum Umgang mit Corona und Trauerfeierlichkeit steht Ihnen die Friedhofsverwaltung Aalen gerne zu Verfügung.**

Aalen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Nutzungs-/Verfügungsberechtigte(r)